



Wer muss Schadensersatz leisten? Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte



Beim schweren Seilbahnunglück von Kaprun, bei dem 155 Menschen getötet wurden, stellte das Gericht ein Mosaik aus Fehlern als Ursache fest: In der Bahn lief Öl aus, das von einem nicht zugelassenen Heizstrahler entzündet wurde. Es waren weder Feuerschutzvorrichtungen noch Feuerlöscher vorhanden. Dazu kam, dass die Wagentüren von innen nicht zu öffnen waren – und die Notausgänge fehlten. Hier hätte schon ein einzelner Fehler ein Unglück auslösen können, durch die zufällige Anhäufung kam es dann zur Katastrophe. Diese Schuldfrage zu lösen war sehr kompliziert.

Auch bei fehlerhaften Einzelprodukten kann es zu schlimmen Unfällen kommen. Wir wollen Sie informieren, wer dafür verantwortlich gemacht werden kann und wer den Schaden zu ersetzen hat.

Die Grundvoraussetzungen für Schadensersatz sind dann erfüllt, wenn durch den Fehler eines Produktes ein Mensch getötet oder verletzt wird oder durch dieses Produkt ein Sachschaden entsteht. Das im Jahr 1990 verabschiedete „Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte“ (ProdHaftG) hat die Aufgabe, über die Schutzgüter von Leben und Gesundheit zu wachen.

Im Blickpunkt des ProdHaftG: Ausschliesslich Produkte

Gleich im ersten Paragraphen des Gesetzes ist der Schutz von Eigentum und Besitz festgeschrieben: Denn es besteht grundsätzlich Anspruch auf Schadensersatz, sobald eine Sache beschädigt oder ein Mensch verletzt wird.

Doch wie genau verhält es sich mit dem Schadensverursacher, dem „Produkt?“ Mit „Produkt“ gemeint ist jeder körperliche Gegenstand der für Ge- und Verbrauch genutzt wird – auch Tiere werden dazu gezählt. Die Art und Weise der Herstellung ist dabei unerheblich. Anleitungen oder Berechnungen usw., die auch käuflich zu erhalten sind, werden nicht als „Produkte“ eingeordnet.

Wer muss Schadensersatz leisten? Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Das Gesetz beschränkt die Schadensersatzpflicht auf Fälle, bei denen Produkte ganz normal verwendet werden. Durch den Benutzer verursachte, krasse Fehlein-sätze haben keinen Anspruch auf Schadensersatz. Wer z. B. als Privatmann eine schwere, gewerbliche Planierdrape auf seinem Reitplatz einsetzt und dort durch Unkenntnis und falsche Bedienung Schaden anrichtet, trägt selber die Schuld und sonst niemand.



Klar festgelegt ist, dass Schadensersatzanspruch nur dann besteht, wenn eine „andere Sache“ als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird. Damit ist klargestellt, dass nach dem ProdHaftG eine Schadensersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen ist, wenn das erworbene Produkt gebrauchsunfähig wird oder sich selbst beschädigt oder zerstört, selbst wenn zunächst nur ein Produktteil fehlerbehaftet war.

Was das ProdHaftG unter einem Fehler versteht

Der Begriff „Fehler“ ist im Gesetz eindeutig definiert: Als „Fehler“ ist nicht das Fehlverhalten eines Herstellers gemeint, sondern einzig und alleine ein Mangel des Produktes zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Um Schadensersatz zu erhalten genügt es nicht, den Fehler zu melden, sondern der Geschädigte muss den Mangel ganz konkret nachweisen. Wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gebrauchsfähigkeit des Produktes beeinträchtigt wurde.

Das ProdHaftG dient ausschliesslich dem Schutz von Leib und Leben und kann bei Funktionsstörungen nicht hinzugezogen werden. Es kann damit gerechnet werden, dass Hersteller und Importeur versuchen, sich von der Haftung zu befreien, indem sie z. B. nachweisen, dass sie das Produkt nicht in Verkehr gebracht haben, dass der Fehler entstanden ist, obwohl oder gerade weil eine Rechtsvorschrift genau eingehalten wurde oder dass der Verwender leichtsinnig bei der Bedienung war.

ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbB

74538 Rosengarten Telefon 0791 9566 40-0
Ziegelberg 13 Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de

Wer muss Schadensersatz leisten? Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Doch nicht immer sind Fehler eindeutig zuzuordnen: Wenn sich bei einem Reifen bei hoher Geschwindigkeit plötzlich die Lauffläche löst, muss nicht der Hersteller der Schuldige sein, vielleicht hat das Automobilwerk den Reifendruck zu niedrig angegeben.



Die Swiss Air musste wegen Ölablagerungen 23 Triebwerke in ihren Flugzeugen ersetzen, worauf der Triebwerkhersteller ein

anderes Ölgemisch empfahl. Wer trägt hier die Schuld?



Sogar der Gesetzgeber selbst leistet seinen Beitrag zur Risikohöpfung. Werden z. B. im Auto Ersatzteile eingebaut, die nicht vom Hersteller (sog. OEM-Produkte = engl. Original Equipment Manufacturer bzw. dt. Originalausrüstungshersteller) stammen, kann die Sicherheit des Fahrzeugs gefährdet sein. Wegen des Kartellamtes und des freien Marktes gibt es keine Regelung, die alleine die Nutzung von Originalteilen vorschreibt – das Kartellrecht steht damit im Widerspruch zur Produktsicherheit.

Neue Produkte, neue Fehler. Und nun?



Dass Hersteller danach streben, ihre Produkte zu verbessern, ist ein normaler und alltäglicher Vorgang, der den aktuellen Normen für Qualitätsmanagement entspricht. Das ältere Produkt, das durch die Verbesserung abgelöst wird, kann deshalb nicht automatisch als fehlerhaft bezeichnet werden (§ 3 Abs. 2 ProdHaftG). In den USA sieht das anders aus. Dort wurden verbesserte Produkte schon oft als Beweis angesehen, dass frühere Modelle fehlerhaft waren. Doch auch bei uns bilden Veränderungen am Produkt immer wieder ein Sicherheitsrisiko. Oft ist es kompliziert, bei auftretenden Fehlern den Verantwortlichen zu finden.

So kann z. B. ein Heimwerkergerät durch ein neues Zubehör auf einmal gefährlich sein. Allergiker sind in ihrer Gesundheit gefährdet, wenn in Kosmetika plötzlich stärkere Wirkstoffe enthalten sind, die Warnhinweise aber fehlen. Ändert der Hersteller die Produktverpackung, können wichtige Hinweise verloren gehen. Produktfehler treten gern dann auf, wenn beim Hersteller Qualitätsstandards oder Produktionsabläufe geändert wurden. Ein Risiko entsteht auch



ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbH

74538 Rosengarten Telefon 0791 9566 40-0
Ziegelberg 13 Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de

Wer muss Schadensersatz leisten? Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte

dann, wenn im Unternehmen die Verantwortlichen ausgetauscht werden und die neuen Leute z. B. stark auf Rationalisierung setzen.

Wie bereits oben beschrieben, muss der Geschädigte auch bei neuen, verbesserten Produkten im Einzelnen den Fehler nachweisen. Der bloße Hinweis darauf, dass das Produkt sich von früheren unterscheidet und deshalb nicht mehr die bisher gewohnte Sicherheit bietet, wird nicht akzeptiert.

Definition „Hersteller“, Mitverschulden und Verjährung



Im ProdHaftG werden „Hersteller“ näher definiert – der Kreis ist relativ groß, denn es gehören auch Quasi-Hersteller, Importeure und Händler zu den möglichen Verantwortlichen.

Auch der Geschädigte kann durch eine Mitschuld seinen Beitrag zum Produktfehler leisten. Das trifft beispielsweise bei Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen oder Warnhinweisen zu. In Fällen von Sachbeschädigung ist ein Schaden bis zur Höhe von 500 € vom Verwender selbst zu tragen. Diese Selbstbeteiligung soll die Inanspruchnahme der Hersteller auf die wirklich gravierenden Fälle eingrenzen.

Hersteller sind immer und grundsätzlich für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlich. Eine Ersatzpflicht kann und darf nicht ausgeschlossen werden. Der Gesetzgeber hat jeder gegensätzlichen Auffassung einen Riegel vorgeschoben, indem er entsprechende, anders lautende Vereinbarungen generell für null und nichtig erklärt.

Schadensersatz sollte möglichst sofort nach Entstehung angemeldet werden, seine Verjährungsfrist beträgt aber immerhin noch drei Jahre.

Wir sind in schwierigen Situationen an Ihrer Seite

Bei Schadensersatzverfahren geht es häufig um sehr unterschiedliche Auffassungen über die Höhe des Schadens. Und oft genug stehen technisch sehr spezielle Themen im Mittelpunkt. Die Problematik kann dabei so anspruchsvoll sein, dass auch ein erfahrener Richter glatt überfordert ist. Er hat Fachthemen



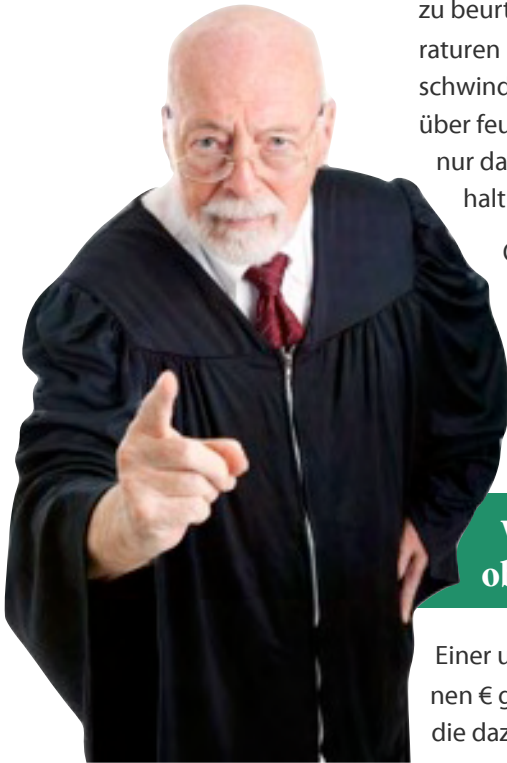
ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbB

74538 Rosengarten Telefon 0791 9566 40-0
Ziegelberg 13 Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de

Wer muss Schadensersatz leisten? Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte



zu beurteilen, doch er ist kein Fachmann. Woher soll er z. B. die korrekten Temperaturen bei der Herstellung von Metalllegierungen wissen, die Durchlaufgeschwindigkeit innerhalb einer Ölpumpe bewerten oder eine Entscheidung treffen über feuerungstechnische Eigenschaften von Biomassen. Ein Gericht kann aber nur dann eine faire und gerechte Entscheidung treffen, wenn ihm der Sachverhalt eindeutig und unmissverständlich vorgelegt wird.

Oft genug erleben wir, dass ein Unternehmen abenteuerliche Erwartungen an die Höhe einer Forderung knüpft. Wir wissen, was wir unseren Richtern zumuten können, stellen die richtigen und entscheidenden Argumente zusammen und übernehmen eine fach- und sachgerechte Prüfung der vorliegenden Kosten. Dazu ein Beispiel aus der Praxis:

Wir erhöhen Ihre Chancen vor Gericht durch objektive Einschätzung und die richtigen Argumente

Einer unserer Mandanten war überzeugt, Forderungen in Höhe von 1,7 Millionen € gegenüber seinem Lieferanten durchsetzen zu können. Er meinte auch, die dazu erforderlichen hieb- und stichfesten Argumente in der Hand zu haben.

Als Rechtsberater bestätigten wir die Berechtigung der Forderung, jedoch standen wir der Höhe der Summe skeptisch gegenüber. Die Ermittlungs- und Beurteilungsarbeit unserer Kanzlei führte zu einem anderen Ergebnis: Nachdem wir jedes einzelne Argument auf Verständnis und Klarheit überprüft hatten, lautete unsere Empfehlung die Forderung auf 500.000 € zu begrenzen – eine angebrachte und realistische Summe. Der 1,7 Millionen Forderung gaben wir keine Aussicht auf Erfolg.

Vor Gericht erwies sich, dass unser Vorschlag als angemessen betrachtet wurde. Unsere Mandantschaft erhielt Recht – die Forderung über 500.000 € wurde anerkannt. Der Gegenseite blieb nichts weiter übrig, als zähneknirschend zu akzeptieren und zu zahlen.

Wären wir mit den vollkommen überzogenen 1,7 Millionen vors Gericht gegangen, hätten wir nicht die Spur von Erfolg gehabt, weil dazu die Beweislage hinten und vorne nicht ausreichte.

Wenn Sie Fragen zu unserem Newsletter-Thema haben oder selbst von dieser oder einer ähnlichen Problematik betroffen sind, stehen wir Ihnen gerne und jederzeit beratend zur Verfügung.

Ihre Kanzlei Schweizer & Burkert

ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbB

74538 Rosengarten Telefon 0791 9566 40-0
Ziegelberg 13 Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de